

die Leicht- und Lebensmittelindustrie. Kleinere Betriebe mit staatlicher Beteiligung gab es auch noch im Maschinenbau und in der Elektrotechnik. Die 4. Tagung des ZK der SED (Dez. 1971) beschloß Maßnahmen zur Weiterentwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der DDR. Durch Auszahlung der privaten Anteile bzw. den Verkauf der Betriebe wurden Betriebe mit staatlicher Beteiligung in volkseigene Betriebe umgewandelt.

Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen: gewählte Organe

der *örtlichen Volksvertretungen*; eine ihrer Tätigkeitsformen; in der die Abgeordneten zwischen den Tagungen ihre Arbeit zur Lösung der Aufgaben der Volksvertretung organisieren. Neben ständigen Kommissionen, die für langfristig feststehende Arbeitsbereiche für die Dauer der gesamten Wahlperiode bestehen, bilden die Volksvertretungen zur Lösung bestimmter Aufgaben auch zeitweilige Kommissionen, die nach Erfüllung ihres Auftrages durch Beschluß der Volksvertretung wieder aufgelöst werden. In der Tätigkeit der K. äußert und realisiert sich in bedeutendem Maße der Charakter der Volksvertretungen als arbeitende Körperschaften. Die K. sichern die ständige und enge Verbindung der Volksvertretungen mit den Werktätigen. Sie organisieren die sachkundige Mitwirkung der Bürger bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung sowie der Kontrolle über ihre Verwirklichung. Die K. kontrollieren nicht nur die Durchführung der Beschlüsse der eigenen Volksvertretung, sondern üben zugleich die Kontrolle über die

Durchführung der Gesetze, Erlasse und Verordnungen durch die *örtlichen Räte* und deren Fachorgane aus (Verfassung der DDR, Art. 83, Abs. 3). Die K. führen in Betrieben, Einrichtungen und Wohngebieten Untersuchungen durch. In ihrer massenpolitischen Arbeit stützen sie sich auf die gesellschaftliche Aktivität der Bürger. Sie arbeiten eng mit den gesellschaftlichen Massenorganisationen, insbesondere dem FDGB und den Ausschüssen der *Nationalen Front der DDR* zusammen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die K. u. a. das Recht, Beschlußvorlagen in die Volksvertretung einzubringen; dem Rat Vorschläge und Vorlagen zu unterbreiten, die von ihm innerhalb rechtlid festgelegter Fristen zu beraten sind; sich von den jeweils verantwortlichen Mitgliedern des Rates Bericht über Fragen erstatten zu lassen, die zum Verantwortungsbereich der jeweiligen Kommission gehören und über diese Fragen Auskünfte von Leitern der Betriebe und Einrichtungen zu verlangen. Jede K. wird von einem durch die Volksvertretung aus dem Kreis der Abgeordneten gewählten Vorsitzenden geleitet. Durch die Volksvertretung können in die K. auch Mitglieder berufen werden, die nicht Abgeordnete sind. Sie haben in der K. die gleichen Rechte und Pflichten wie die Abgeordneten. Zur Lösung bestimmter Teilaufgaben bilden die K. von Abgeordneten geleitete Aktivs, in denen ständig oder befristet sachkundige und erfahrene Bürger unmittelbar in die Arbeit der Volksvertretungen einbezogen werden.

Kommissionen Jugend und Sport der SED: bei den Bezirks- und Kreisleitungen der SED be-